



# BMF beseitigt Zweifelsfragen bei der Vorsorgepauschale für Dienstordnungsangestellte

Ute Pappelbaum

**Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte) sind eine Besonderheit des deutschen Sozialversicherungsrechts. Die Beschäftigten von Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern stehen in einem Arbeitsverhältnis, dessen Rechtsgrundlagen historisch an beamtenrechtliche Strukturen angelehnt sind. Obwohl ihre Zahl seit Jahren sinkt, sorgen die Besonderheiten ihres Status immer wieder für Abgrenzungsfragen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht.**

## Die Vorsorgepauschale folgt der Krankenversicherung, nicht dem Status

Kern der Neuregelung ist die Klarstellung, dass auch bei gesetzlich krankenversicherten Dienstordnungsangestellten ein typisierter Arbeitnehmeranteil zur Krankenversicherung im Rahmen der Vorsorgepauschale anzusetzen ist. Dies gilt sowohl für teilkostenversicherte DO-Angestellte als auch für Beschäftigte, die bei vollem Sachleistungsanspruch in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und keinen Beihilfeanspruch mehr besitzen.

Entscheidend ist dabei nicht die besondere dienstrechtliche Stellung der Beschäftigten. Maßgeblich bleibt vielmehr, ob tatsächlich Beiträge zur inländischen gesetzlichen Krankenversicherung geleistet werden. Damit ordnet das

BMF die betroffene Personengruppe konsequent in die bestehende Systematik des Lohnsteuerabzugs ein.

Die Finanzverwaltung bestätigt damit einen grundlegenden Mechanismus des Steuerrechts: Die Vorsorgepauschale dient nicht der exakten Abbildung individueller Versicherungsverhältnisse, sondern einer typisierten Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Massenverfahren der Lohnsteuer.

## Historische Sonderstellungen verlieren an Bedeutung

Über den Einzelfall hinaus zeigt das Schreiben eine langfristige Entwicklung. Historisch gewachsene Sondergruppen geraten zunehmend unter den Druck einheitlicher Verwaltungsverfahren. Wo früher der besondere Status einer Beschäftigtengruppe im Vordergrund stand,

orientieren sich steuerliche Regelungen heute stärker an der tatsächlichen wirtschaftlichen Belastung.

Gerade Dienstordnungsangestellte bewegen sich seit Jahren in einem Spannungsfeld zwischen beamtenähnlichen Strukturen und der Einbindung in die allgemeine Sozialversicherung. Die nun erfolgte Klarstellung signalisiert, dass für die steuerliche Behandlung künftig weniger institutionelle Besonderheiten als vielmehr die tatsächliche Einbindung in die gesetzliche Krankenversicherung ausschlaggebend sein soll.

Damit stärkt die Finanzverwaltung den Grundsatz der Gleichbehandlung innerhalb eines Systems, das auf standardisierten Verfahren basiert.

## Verwaltungsvereinfachung bleibt das zentrale Ziel

Gleichzeitig zieht das BMF klare Grenzen. Der typisierte Arbeitnehmeranteil darf nur berücksichtigt werden, wenn tatsächlich Beiträge zur inländischen gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt werden. Besteht parallel eine Sozialversicherungspflicht im Ausland, bleiben die dort entrichteten Beiträge im Lohnsteuerabzugsverfahren weiterhin unberücksichtigt.

Diese Einschränkung verdeutlicht die ordnungspolitische Logik hinter der Vorsorgepauschale. Das Instrument soll Verwaltungsaufwand reduzieren und den laufenden Steuerabzug praktikabel halten. Eine vollständige Berücksichtigung individueller Versicherungsverhältnisse würde dieses Ziel unterlaufen und die Komplexität der Lohnabrechnung erheblich erhöhen.

Der Gesetzgeber nimmt damit bewusst in Kauf, dass typisierte Verfahren nicht jede individuelle Konstellation exakt abbilden. Der Vorteil liegt in einer einheitlichen und rechtssicheren Anwendung.

## Mehr Rechtssicherheit statt neue Steuervergünstigungen

Für Arbeitgeber, Besoldungsstellen und Lohnabrechnungen liegt die praktische Bedeutung des Schreibens vor allem in der höheren Rechtssicherheit. Die Finanzverwaltung beseitigt bestehende Zweifelsfragen und schafft eine bundeseinheitliche Grundlage für die Behandlung gesetzlich krankenversicherter Dienstordnungsangestellter.

Materielle Steueränderungen sind damit nicht verbunden. Vielmehr setzt das BMF einen Trend fort, der sich durch zahlreiche steuerliche Verwaltungsregelungen der vergangenen Jahre zieht: Sonderstatusgruppen werden schrittweise in allgemeine Verfahrenslogiken integriert. Für die Vorsorgepauschale zählt künftig noch deutlicher die tatsächliche Beitragsleistung zur gesetzlichen Krankenversicherung – nicht die historische Besonderheit des Beschäftigungsverhältnisses.

Die eigentliche Bedeutung des Schreibens liegt deshalb weniger in seiner steuerlichen Wirkung als in seiner systematischen Aussage. Wo steuerliche Typisierung auf historische Sonderregelungen trifft, erhält zunehmend die Verwaltungslogik den Vorrang vor statusrechtlichen Ausnahmen.

## Was sind Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte)?

Dienstordnungsangestellte sind Beschäftigte von Sozialversicherungsträgern, deren Arbeitsverhältnis auf einer besonderen Dienstordnung basiert. Ihre Rechtsstellung ist historisch gewachsen und weist in einzelnen Bereichen Ähnlichkeiten zum Beamtenrecht auf. Sie sind jedoch keine Beamten, sondern Arbeitnehmer. Heute finden sich Dienstordnungsangestellte vor allem noch bei gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern.

## Was hat das Bundesfinanzministerium am 24. Juni 2026 entschieden?

Mit einem am 24. Juni 2026 veröffentlichten Schreiben hat das Bundesfinanzministerium die Regelungen zur Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren präzisiert. Klar gestellt wird insbesondere, dass auch gesetzlich krankenversicherte Dienstordnungsangestellte bei der Berechnung der Vorsorgepauschale grundsätzlich wie andere gesetzlich Versicherte zu behandeln sind. Die Regelung ist ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden.

## Welche praktische Bedeutung hat die Klarstellung?

Die wichtigste Folge ist eine höhere Rechtssicherheit für Arbeitgeber, Besoldungsstellen und Lohnabrechnungen. Die Finanzverwaltung beseitigt bestehende Zweifelsfragen

bei der Behandlung gesetzlich krankenversicherter Dienstordnungsangestellter und sorgt für eine bundesweit einheitliche Anwendung der Vorschriften im Lohnsteuerabzugsverfahren.

Versicherungs- und Finanznachrichten

# expertenReport



<https://www.experten.de/id/4950480/bmf-vorsorgepauschale-dienstordnungsangestellte-2026/>